1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. August 1970	Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 70	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses . . *Ändert GVBl. II 320-22*	535
3. 8. 70	Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen *GVBl. II 72-36*	536
3. 8. 70	Wahlordnung für die Wahl der Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen . . . . . *GVBl. II 72-37*	542
7. 8. 70	Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut . . . . . *GVBl. II 356-85*	544
7. 8. 70	Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Einhufer-Einfuhrverordnung . . . . . *GVBl. II 356-86*	545
7. 8. 70	Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh . . . . . *GVBl. II 356-87*	545
30. 7. 70	Anordnung für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 der Arbeitszeitordnung über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen . . . . . *GVBl. II 91-17*	546

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses*)

Vom 15. August 1970

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), geändert durch Verordnung vom 27. August 1968 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Dem zuständigen Minister wird die Befugnis übertragen,

1. Beamte im Vorbereitungsdienst,
2. Beamte des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes,
3. im höheren Dienst
   a) Beamte auf Widerruf, die nicht in eine Planstelle eingewiesen werden sollen, und Beamte auf Probe im Eingangsamt,
   b) wissenschaftliche Assistenten und andere wissenschaftliche Hilfskräfte (z. B. Oberassistenten, Oberingenieure, Oberärzte, Lektoren und Dozenten) an den Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Instituten

zu ernennen,

c) ein Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, sofern nicht die Landesregierung die Umwandlung im Zusammenhang

*) Ändert GVBl. II 320-22

mit einer anderen Ernennung vornimmt,

4. Lehrkräfte
   a) bis zur Besoldungsgruppe A 13 a,
   b) der Besoldungsgruppe A 14 mit Ausnahme der Inhaber von Funktionsämtern und Ämtern mit Funktionszulage

   zu ernennen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Befugnis, das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung eines Beamten in den Dienst des Landes nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.

(3) Der Minister kann die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für die Beamten im Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes den unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen, der Kultusminister auch für Lehrkräfte bis zur Besoldungsgruppe A 13 a und wissenschaftliche Assistenten. Die Weiterübertragung ist im Staats-Anzeiger zu veröffentlichen."

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ihre Absicht,
   1. Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes (Polzeivollzugsbeamte ab der Besoldungsgruppe A 7),
   2. Lehrkräfte
      a) bis zur Besoldungsgruppe A 13 a,
      b) der Besoldungsgruppe A 14 mit Ausnahme der Inhaber von Funktionsämtern und Ämtern mit Funktionszulage

   zu ernennen, hat die ernennende Behörde dem Direktor des Landespersonalamts mitzuteilen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. August 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen*)

Vom 3. August 1970

Auf Grund des § 49 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), wird verordnet:

§ 1

Die Schüler der Klassen 1 bis 4 sind von den Klassenlehrern unter Beteiligung der Schülervertretung in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen; die Schüler dieser Klassen können aus ihrer Mitte Klassensprecher wählen und im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer einzelne Schüler mit Klassenämtern betrauen.

§ 2

(1) Die Schülervertretung der einzelnen Schule (Schülerrat) gliedert sich in die Stufenvertretung I (Klassen 5 bis 10), die Stufenvertretung II (Klassen 11 und höher).

*) GVBl. II 72-36

(2) Die Schülervertretungen an den beruflichen Schulen gelten als Stufenvertretung II.

(3) Sind Schulen verschiedener Form in einer Schule zusammengefaßt, ist eine gemeinsame Schülervertretung zu wählen.

(4) In Gesamtschulen, die nicht mehr nach Schulformen gegliedert sind, richtet sich der Aufbau der Schülervertretung nach der Organisation der Gesamtschule.

§ 3

(1) Der Stufenvertretung I gehören die Sprecher der Klassen 5 bis 10 und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter an.

(2) Der Stufenvertretung II gehören an

1. die Sprecher der Klassen 11 und höher und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter,

2. eine gleiche Zahl von sonstigen Schülern der eigenen Schule, die auf Grund besonderer Wahlvorschläge zu wählen sind; das Nähere regelt die Wahlordnung.

Findet eine Wahl nach Nr. 2 nicht statt, gehören der Stufenvertretung II auch die Stellvertreter der Klassensprecher an.

(3) Die Sprecher der Klassen 5 und höher und ihre Stellvertreter werden von den Schülern dieser Klassen gewählt.

(4) Der Schülervertretung an beruflichen Schulen gehören an

1. die in Teilversammlungen der beruflichen Teilzeitschulen zu wählenden Tagessprecher und ihre beiden Stellvertreter,
2. die Klassensprecher der beruflichen Vollzeitschulen.

(5) Bei Schulen ohne Klassenverband wählen die Schüler fünf vom Hundert der Angehörigen der jeweiligen Stufe als Stufenvertretung.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Stufenvertretung wählen aus ihrer Mitte den Stufensprecher und zwei Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Stufenvertretung I und II wählen aus ihrer Mitte den Schulsprecher und zwei Stellvertreter.

(3) Die Satzung der Schülervertretung an allgemeinbildenden Schulen kann vorsehen, daß der Stufensprecher und die beiden Stellvertreter von allen Schülern der jeweiligen Stufe, der Schulsprecher und die beiden Stellvertreter von der gesamten Schülerschaft gewählt werden.

(4) Die Stufensprecher führen in der Stufenversammlung den Vorsitz und führen die Beschlüsse der Stufenvertretung durch.

(5) Der Schulsprecher führt in der Schülervertretung der ganzen Schule den Vorsitz und führt deren Beschlüsse durch.

§ 5

(1) Die Stufenvertretungen beraten und beschließen in Angelegenheiten, die alle Schüler der Schule betreffen, gemeinsam. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Stufensprecher und ihre Stellvertreter können an den Sitzungen der anderen Stufenvertretungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Schulleiter, ein von der Gesamtkonferenz beauftragter Lehrer, der Verbindungslehrer sowie Angehörige der zuständigen überörtlichen Schülervertretungen können an den Sitzungen der Schülervertretung teilnehmen; ihnen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

(4) Die Sitzungen der Schülervertretung sind für Angehörige der Schulgemeinde (§ 15 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245 und 256), öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Schülervertretung ausgeschlossen werden.

§ 6

(1) Verhandlungspartner der Schülervertretung an der Einzelschule ist in Grundsatzangelegenheiten die Gesamtkonferenz; Verhandlungspartner in Angelegenheiten, die einen Teilbereich der Schule betreffen, ist die für diesen Teilbereich zuständige Konferenz.

(2) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schüler der Schule betreffen, gegenüber dem Schulleiter, der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit obliegt dem Schulsprecher. Er ist hierbei an Mehrheitsbeschlüsse der Schülervertretung gebunden und verpflichtet, die Stellungnahme der Mehrheit der Schülervertretung bekanntzugeben. Wendet sich die Schülervertretung an die Schulaufsichtsbehörde, ist die Schulleitung vorher zu unterrichten, damit sie ihre Stellungnahme vorbereiten kann. Die Vertretung der schulischen Interessen gegenüber dem Schulträger obliegt dem Schulleiter.

(3) Abs. 2 gilt für die Stufenvertretungen sinngemäß.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Schülervertretung sind in ihren Entscheidungen frei, aber der Schülerschaft verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Mitschülern in Schülerversammlungen über ihre Tätigkeit zu berichten und sollen die Mitschüler bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vor der Beschlußfassung in einer Schülerversammlung hören.

(2) Die Schülerversammlung besteht aus den Schülern der in § 2 Abs. 1 genannten Klassen einer Schule. Sie tritt zweimal im Jahr als ordentliche Schülerversammlung oder, wenn dies die örtlichen Verhältnisse erfordern, in Form von Teilversammlungen innerhalb der Unterrichtszeit zusammen.

(3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Schülervertretung mit Mehrheit beschließt oder wenn ein Fünftel der Schüler es beantragt. Die außerordentlichen Schülerversammlungen finden innerhalb der Unterrichtszeit statt, wenn der Schulleiter dies genehmigt. Wird die Genehmigung versagt, kann der Vermittlungsausschuß angerufen werden.

(4) Bei beruflichen Teilzeitschulen tritt die Tagesversammlung (Schülerteil-

versammlung) an die Stelle der Schülerversammlung.

(5) Die Schülerversammlung läßt sich über wichtige schulische Angelegenheiten berichten, berät über diese und beschließt über die von der Schülervertretung vorbereitete Satzung (§ 19).

(6) Die Schülerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller teilnahmeberechtigten Schüler anwesend ist.

(7) Der Schulleiter und die Lehrer haben das Recht an den Schülerversammlungen teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die in § 5 Abs. 3 genannten Lehrer beschränken. Dem Schulleiter, dem von der Gesamtkonferenz beauftragten Lehrer und dem Verbindungslehrer ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten für die Stufenversammlungen sinngemäß.

§ 8

Die Vertretung der Interessen der Schüler in schulischen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit schließt das Recht zur Abgabe von Erklärungen und von Presseveröffentlichungen ein. Derartige Erklärungen dürfen nur abgegeben werden, wenn ein Beschluß der zuständigen Schülervertretung vorliegt, und sollen vorher im Vermittlungsausschuß erörtert werden.

§ 9

(1) Die Schülervertretung hat den Auftrag, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an der Arbeit der Schule mitzuwirken.

(2) Die Schülervertretung kann darüber hinaus eigene Veranstaltungen durchführen und politische Bildungsarbeit im Sinne des Artikels 56 der Verfassung des Landes Hessen betreiben. An Veranstaltungen dieser Art können auf Beschluß der Schülervertretung und im Einvernehmen mit dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen. Läßt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.

(3) Die Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers berücksichtigt werden. Die Tätigkeit in der Schülervertretung ist auf Wunsch des Schülers im Zeugnis zu vermerken.

§ 10

(1) Der Schulsprecher, die Stufensprecher, ihre Stellvertreter und drei weitere Angehörige der Schülervertretung nehmen an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teil. Weitere Angehörige der Schülervertretung können auf deren Vorschlag auf Beschluß der Gesamtkonferenz zugezogen werden.

(2) Zu sonstigen Konferenzen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrer behandelt werden, sind bis zu drei Beauftragte der Schülervertretung zuzuziehen.

(3) An Klassenkonferenzen sollen der Klassensprecher und sein Stellvertreter, an Stufenkonferenzen der Stufensprecher und seine Stellvertreter teilnehmen.

(4) Die Schülervertreter können bis zu 24 Stunden vor den Konferenzen Vorschläge zur Tagesordnung machen und in den Konferenzen Anträge im Rahmen der allgemeinen Konferenzordnung stellen.

(5) Die Schülervertreter, die an Lehrerkonferenzen teilnehmen, sind auch gegenüber Mitschülern nur in solchen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, in denen die Konferenz die Vertraulichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte beschließt. Verstoßen Angehörige der Schülervertretung gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit, können sie durch Beschluß der Gesamtkonferenz von der weiteren Teilnahme an Lehrerkonferenzen für die Dauer oder auf Zeit ausgeschlossen werden. Andere Maßnahmen sind nicht zulässig.

§ 11

(1) Die Schülervertretung ist in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler berühren, zu beteiligen.

(2) Die Stufenvertretung I hat in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Schüler dieser Stufe allgemein berühren, insbesondere bei Erarbeitung, Änderung oder Aufhebung der ergänzenden Schulordnung mitzuwirken. Sie ist anzuhören, bevor gegen Schüler dieser Stufe eine Ordnungsmaßnahme getroffen wird.

(3) Die Stufenvertretung II hat

1. bei Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler dieser Stufe,
2. bei der Erarbeitung von Unterrichts- und Erziehungsformen in der Schule,
3. bei Aufstellung des Arbeitsplanes für die Schule auf der Grundlage der allgemeinen Bildungspläne

mitzuwirken.

(4) Die Stufenvertretung II hat, soweit die Interessen der Schüler dieser Stufe berührt werden, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Erarbeitung, Änderung oder Aufhebung der ergänzenden Schulordnung,
2. einheitliche Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

3. Angleichung und Vereinheitlichung der Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung,
4. Aufstellung von Richtlinien über Art und Umfang der Schulaufgaben,
5. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Schule.

Widerspricht die Stufenvertretung II einem Beschluß der Gesamtkonferenz in vorbezeichneten Angelegenheiten, so ist ein Verfahren nach § 15 Abs. 2 einzuleiten.

(5) In Fachkonferenzen steht der Stufenvertretung II ein Mitwirkungsrecht zu.

(6) Die Mitbestimmungsrechte der Erziehungsberechtigten nach § 9 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 109), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245 und 256), dürfen durch das der Stufenvertretung II eingeräumte Recht auf Mitbestimmung nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

(1) Die Schülervertretung ist Bestandteil der Schule. Alle Veranstaltungen der Schülervertretung sind Schulveranstaltungen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für Lehrer und Schüler freiwillig. Der Schulleiter kann nach Anhörung der zuständigen Stufenvertretung und nach Beratungen im Vermittlungsausschuß der Durchführung einer Veranstaltung widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist oder wenn befürchtet werden muß, daß sie geeignet ist, den Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Schülervertretung kann in diesem Falle die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(2) Die Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülervertretung führen, soweit sich Lehrer zur Aufsichtführung nicht zur Verfügung stellen, Schüler, die vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtführung schriftlich beauftragt werden. Mit der selbständigen Aufsichtführung dürfen nur Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. Die Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. Bei Tanz- und Beatveranstaltungen muß die Aufsicht von einem Lehrer oder einer sonstigen voll geschäftsfähigen Person, die der Schulgemeinde angehört, geführt werden.

(3) Die aufsichtführenden Schüler haben gegenüber den Mitschülern dieselben Rechte und Pflichten wie aufsichtführende Lehrer; die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der aufsichtführenden Schüler Folge zu leisten.

(4) Der Schulleiter soll der Schülervertretung geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Der Schülervertretung soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden.

(5) In den Klassen 5 und höher ist den Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde, in den Klassen der beruflichen Teilzeitschulen eine Monatsstunde als SV-Stunde zur Verfügung zu stellen. In dieser Stunde sollen aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der Schülervertretung vorbereitet werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrer, soweit Schüler nicht zur Aufsicht bestellt sind. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 13

(1) Die Schülervertretung kann auf freiwilliger Grundlage zur Deckung ihrer Unkosten im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat von den Schülern ab Klasse 5 Beiträge einsammeln, die nach Schulstufen gestaffelt sein können. Das Beitragsaufkommen darf nur für Zwecke der Schülervertretung und der Schülerschaft verwendet werden. Bei der Verwendung der Mittel sind alle Schulstufen entsprechend den von ihnen aufgebrachten Beitragssummen zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Schülervertretung darf Zuwendungen aus der Elternspende und von Vereinigungen ehemaliger Schüler sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die in Abs. 1 genannten Zwecke entgegennehmen. Die Annahme sonstiger Spenden ist unzulässig.

(3) Die Verwaltung und Führung der Kasse obliegt dem Kassenwart, der von der Schülervertretung zu bestellen ist. Die Erziehungsberechtigten des Kassenwarts müssen der Bestellung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuchs, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

(4) Die Kassengeschäfte sind über ein Kreditinstitut abzuwickeln, bei dem ein Konto auf den Namen des Verbindungslehrers oder einer sonstigen voll geschäftsfähigen Person, die der Schulgemeinde angehört, einzurichten ist. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Verbindungslehrers oder des sonstigen Kontoinhabers. Dieser darf einem Beschluß nur widersprechen, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

(5) In jedem Schuljahr hat mindestens zweimal eine Kassenprüfung durch einen Prüfungsausschuß zu erfolgen. Dieser Ausschuß besteht aus einem Lehrer, einem Mitglied des Schulelternbeirats

und einem Schüler. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Schülervertretung gewählt.

§ 14

(1) An allen Schulen mit Stufenvertretung II sind Ausschüsse für Zusammenarbeit zu bilden. An sonstigen Schulen werden auf Antrag Ausschüsse für Zusammenarbeit gebildet. Diesen Ausschüssen gehören Lehrer und Schüler in gleicher Zahl an. Die Lehrervertreter werden von der Gesamtkonferenz, die Schüler von der zuständigen Stufenvertretung gewählt. Das Nähere regelt die Satzung; sie kann bestimmen, daß auch Elternvertreter zu den Sitzungen des Ausschusses für Zusammenarbeit eingeladen werden.

(2) Die Ausschüsse für Zusammenarbeit haben die Aufgabe, Beschlüsse der Lehrerkonferenzen und der Schülervertretung, die die Interessen von Lehrern und Schülern gemeinsam berühren, vorzubereiten. Die Ausschüsse haben das Recht, Empfehlungen auszusprechen, über die in den Lehrerkonferenzen und in dem Schülerrat beraten werden muß.

§ 15

(1) In Schulen mit Stufenvertretung II sind Vermittlungsausschüsse zu bilden. Diesen Ausschüssen sollen Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte im Verhältnis 2:2:1 angehören. Die Lehrervertreter werden von der Gesamtkonferenz, die Schüler von der Stufenvertretung II und der Elternvertreter von dem Schulelternbeirat gewählt. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Ausschußmitglieder und der Wahl eines Ausschußvorsitzenden, bestimmt die Satzung.

(2) Die Stufenvertretung II hat den Vermittlungsausschuß anzurufen, wenn sie einen Konferenzbeschluß in Angelegenheiten nach § 11 Abs. 4 nicht billigt. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses muß innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Konferenzbeschlusses erfolgen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vermittlungsausschuß soll innerhalb von zehn Unterrichtstagen nach Anhörung der Stufenvertretung II einen Vermittlungsvorschlag erarbeiten und diesen der Gesamtkonferenz und der Stufenvertretung II zuleiten. Die Gesamtkonferenz und die Stufenvertretung II beraten den Vermittlungsvorschlag und beschließen erneut. Wird der Vermittlungsvorschlag von der Gesamtkonferenz oder von der Stufenvertretung II mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt, so wird er nicht wirksam. Im anderen Fall gilt er als angenommen. Die Gesamtkonferenz oder die Stufenvertretung II kann im Falle der Ablehnung die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn eine ernsthafte Gefahr für Sicherheit, Unterricht oder Erziehung besteht, kann der Schulleiter den vorläufigen Vollzug einer Maßnahme anordnen.

(3) Der Vermittlungsausschuß kann auch in schulischen Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Stufenvertretung II nicht unterliegen, von der Schülervertretung angerufen werden, wenn ein Beschluß einer Lehrerkonferenz die Billigung der zuständigen Stufenvertretung nicht findet. Der Vermittlungsausschuß soll auch in diesen Fällen innerhalb von zehn Unterrichtstagen nach Mitteilung des Konferenzbeschlusses einen Vermittlungsvorschlag erarbeiten und ihn der zuständigen Konferenz zur nochmaligen Beschlußfassung zuleiten. Die Konferenz entscheidet sodann abschließend.

(4) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein Beschluß der Schülervertretung die Billigung der Gesamtkonferenz nicht findet.

(5) Der Vermittlungsausschuß hat ferner die Aufgabe, bei Unstimmigkeiten zwischen Lehrern und Schülern zu vermitteln.

§ 16

(1) Das Recht der Schüler, Vereinigungen zu bilden, bleibt unberührt. Diese Vereinigungen sind keine Schülervertretungen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Schülervereinigungen, die bei der Schulleitung angemeldet sind und an der Schule mindestens zehn Mitglieder haben, können an der Arbeit der Schülervertretung der eigenen Schule durch

1. Teilnahme an den Wahlen der Schülervertretung,
2. Beteiligung an den Veranstaltungen der Schülervertretung

mitwirken. Die Verantwortung der Schülervertretung für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen bleibt unberührt.

(3) Angehörige von Schülervereinigungen unterliegen der Schulordnung, soweit sie im Rahmen der Schülervertretung tätig werden.

(4) Abs. 2 findet auf Vereinigungen keine Anwendung, die auch Nichtschüler als Mitglieder haben.

§ 17

(1) Die Angehörigen der Stufenvertretung I an Schulen mit mindestens fünf Lehrern wählen einen Verbindungslehrer und dessen Stellvertreter. Die Angehörigen der Stufenvertretung II können einen Verbindungslehrer wählen. Die Wahl zum Verbindungslehrer kann abgelehnt werden. Die Satzung kann vorsehen, daß der Verbindungslehrer von den Schülern gewählt wird.

(2) Die Tätigkeit als Verbindungslehrer gilt als Dienst. Bei dieser Tätigkeit sind die Verbindungslehrer an dienstliche Weisungen ihrer Vorgesetzten

nicht gebunden. Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Dienststellenleiters.

(3) Die Verbindungslehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie erhalten eine angemessene Unterrichtsentlastung.

(4) Die Verbindungslehrer haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Schülervertretung und die Schülerschaft zu beraten und zu fördern,
2. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülervertretung und Schülerschaft einerseits und Schulleiter und den Lehrern andererseits zu vermitteln.

(5) Die Verbindungslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen.

§ 18

Angehörige der Schülervertretung an den beruflichen Teilzeitschulen sind von ihren Lehr- oder Dienstherren an einem Tag eines jeden Monats ab 10.00 Uhr für die Tätigkeit in der Schülervertretung freizustellen.

§ 19

(1) Das Nähere über den Aufbau und die Aufgaben der Schülervertretung regelt eine Satzung, die sich die Schülerschaft einer Schule im Benehmen mit der Gesamtkonferenz und dem Schulelternbeirat gibt. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde, die auch unter Auflagen erteilt werden kann. Die Satzung ist bei dem Schulleiter zu hinterlegen und durch Aushang bekanntzumachen.

(2) Abs. 1 gilt auch für jede Änderung der Satzung.

§ 20

(1) Die Schulsprecher und Stufensprecher innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisschülerrat (Stadtschülerrat), der nach Schulstufen zu gliedern ist. Die Schulsprecher und Stufensprecher wählen aus ihrer Mitte den Kreisschülersprecher (Stadtschülersprecher) und zwei Stellvertreter.

(2) Die Kreisschülerräte (Stadtschülerräte) haben die Aufgabe, die Schülerräte in Angelegenheiten der Schülervertretung zu beraten, einen Erfahrungsaustausch zwischen ihnen zu vermitteln und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen.

(3) Der Kreisschülerrat (Stadtschülerrat) gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf.

(4) Zu den Sitzungen des Kreisschülerrats (Stadtschülerrats) können bis zu drei Kreis-(Stadt-)verbindungslehrer beratend hinzugezogen werden, die von dem Kreisschülerrat (Stadtschülerrat) zu wählen sind.

(5) Die Verbindungslehrer der einzelnen Schulen innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen, um die Arbeit der Schülervertretung innerhalb der kreisfreien Stadt oder des Landkreises zu beraten. Die Zusammenkünfte werden von den nach Abs. 4 gewählten Verbindungslehrern vorbereitet.

§ 21

(1) Die Kreisschülersprecher (Stadtschülersprecher) bilden den Landesschülerrat und wählen aus ihrer Mitte den Landesschulsprecher und zwei Stellvertreter (Landesvorstand der Schülervertretung). Der Landesschulsprecher kann weitere Schüler, höchstens jedoch acht, zur Mitarbeit im Landesvorstand der Schülervertretung hinzuziehen. § 20 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Der Landesvorstand der Schülervertretung ist zu allen bedeutsamen schulischen Angelegenheiten mit Ausnahme von schulorganisatorischen Maßnahmen und Lehrerangelegenheiten zu hören. Er hat das Recht, dem Kultusminister in schulischen Angelegenheiten Vorschläge zu unterbreiten. Er soll bei besonders wichtigen Angelegenheiten nach Möglichkeit einen Beschluß des Landesschülerrats herbeiführen.

(3) Der Landesvorstand der Schülervertretung wird von dem Landesbeirat der Schülervertretung beraten. Diesem gehören mindestens fünf Lehrer an, die von dem Landesschülerrat in der Regel aus dem Kreis der Verbindungslehrer zu wählen sind.

(4) Landesvorstand und Landesschülerrat sollen engen Kontakt mit den Spitzenverbänden der Lehrerschaft und dem Landeselternbeirat von Hessen pflegen.

§ 22

Örtliche und überörtliche Zusammenschlüsse von Schülervertretern einzelner Schulen sind zulässig. Sie dienen dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch und können auch gemeinsame Veranstaltungen durchführen. Ein unmittelbares Mitwirkungsrecht an den Angelegenheiten der einzelnen Schule besteht nicht. Über die Form örtlicher und überörtlicher Zusammenschlüsse entscheidet die Schülervertretung selbst. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 23

Auf Sonderschulen findet diese Rechtsverordnung sinngemäß Anwendung, soweit der Charakter dieser Schul-

form dies zuläßt. Die Gesamtkonferenz veranlaßt das zur Ausführung dieser Vorschrift Erforderliche nach Anhörung der Schülervertreter.

§ 24

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. August 1970

Der Hessische Kultusminister

von Friedeburg

Wahlordnung für die Wahl der Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen*)

Vom 3. August 1970

Auf Grund des § 49 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres oder Semesters in geheimer Wahl von den Schülern ab Klasse 5 für die Dauer eines Jahres oder Semesters gewählt.

(2) Die Schulsprecher, Stufensprecher und Klassensprecher und ihre Stellvertreter können von den Schülern abgewählt werden.

§ 2

(1) Wahlberechtigt ist jeder Schüler, der im Zeitpunkt der Wahl die Schule besucht; das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Wählbar ist jeder Schüler in der Klasse oder Stufe, der er im Zeitpunkt der Wahl angehört, sofern er sich vorher zur Annahme der Wahl bereiterklärt hat. Ein Schüler kann der Schülervertretung nicht mehrfach angehören.

(3) Als Schülervertreter scheidet aus, wer

1. die Klasse oder Stufe verläßt, in der er gewählt wurde,
2. von seinem Amt zurücktritt,
3. von den Schülern seiner Klasse oder Stufe abgewählt wird, sofern die Satzung dies vorsieht.

§ 3

(1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen sind geheim.

(2) Die Wahl kann in den Klassen, in Schülerversammlungen oder in einem Wahlraum durchgeführt werden.

(3) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume ist unzulässig.

§ 4

(1) Die Wahl

1. der Klassensprecher und ihrer Stellvertreter soll innerhalb von zehn Tagen,
2. der Tagessprecher, Stufensprecher und Stufenvertreter und ihrer Stellvertreter soll vier Wochen,
3. des Schulsprechers und seiner Stellvertreter soll fünf Wochen

nach Unterrichtsbeginn am Anfang eines Schuljahres oder Semesters abgeschlossen sein.

(2) Sieht die Satzung eine Abwahl der Schülervertreter vor, so soll für die restliche Amtszeit eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

§ 5

Die Amtszeit der Schülervertreter beginnt mit ihrer Wahl. Außer in den in § 2 Abs. 3 Nr. 3 genannten Fällen führen Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, ihr Amt bis zur Neuwahl weiter, solange sie der Schule angehören.

§ 6

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern bestehen; das Nähere regelt die Satzung.

(2) Wer für das Amt des jeweils zu wählenden Schülervertreters kandidiert, kann nicht dem Wahlausschuß angehören.

§ 7

(1) Wahlvorschläge können von Schülern oder den in § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom

*) GVBl. II 72-37

3. August 1970 (GVBl. I S. 536) genannten Schülervereinigungen eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich beim Wahlleiter einzureichen; sie müssen von fünf Schülern oder von zwei Mitgliedern der jeweiligen Schülervereinigung unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Bereitschaftserklärung der in ihm aufgeführten Kandidaten zur Annahme der Wahl beizufügen. Jeder Schüler kann nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden und seine Unterschrift nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(3) Wahlvorschläge, die den in Abs. 2 genannten Erfordernissen nicht entsprechen, sind vom Wahlleiter mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(4) Die Namen der in den Wahlvorschlägen aufgeführten Schüler werden vom Wahlleiter in einer Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefaßt und bekanntgegeben.

(5) Die Kandidaten sollen während der Unterrichtszeit Gelegenheit haben, sich in Schülerversammlungen, Stufenversammlungen oder in den Klassen vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

§ 8

(1) Die Wahl der Schülervertreter und ihrer Stellvertreter kann in einem oder in getrennten Wahlgängen erfolgen; das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Stimmzettel, die sich nicht voneinander unterscheiden dürfen und mit dem Stempel der Schule zu versehen sind, enthalten die Namen der in § 7 Abs. 4 genannten Vorschlagsliste in Maschinen- oder Blockschrift.

(3) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Der wählende Schüler hat auf dem Stimmzettel den oder die Namen des oder der Kandidaten anzukreuzen, den oder die er wählen will. Sind mehrere Kandidaten in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind.

(4) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuß den Behälter, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen fest.

§ 9

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Stimmzettel ohne angekreuzte Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind.

(3) Erhalten zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit.

§ 10

(1) Über jede Wahl ist vom Wahlausschuß eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Klasse, des Semesters, der Stufe, der Schule,
3. Name des Wahlleiters und der Beisitzer,
4. bei der Wahl der Stufenvertretung II: Namen und Zahl der Wahlberechtigten; die Namen sind auf einer Wählerliste festzuhalten, die der Wahlniederschrift beizufügen ist. In der Wählerliste ist die Stimmabgabe zu vermerken;
5. Wahlvorschläge,
6. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie Zahl der Stimmenthaltungen,
7. Ergebnis der etwaigen Auslosung,
8. Unterschriften des Wahlleiters und der Beisitzer.

(2) Die Wahlniederschrift kann von jedem wahlberechtigten Schüler auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der Wahl eingesehen werden.

§ 11

Alle Wahlunterlagen sind von der Schülervertretung aufzubewahren. Sie können nach der Neuwahl der Schülervertretung vernichtet werden.

§ 12

(1) Mindestens zehn wahlberechtigte Schüler oder die in § 7 Abs. 1 genannten Schülervereinigungen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht,

die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber dem Schulleiter zu erklären und zu begründen.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so gilt § 5 sinngemäß.

§ 13

(1) Bis zum Inkrafttreten der in § 19 der Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 536) genannten Satzung werden die Wahlausschüsse von den bisherigen Organen der Schülermitverwaltung oder vom Schulleiter berufen; die Wahlen werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(2) Die erste Wahl nach dieser Wahlordnung findet zu Beginn des nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnenden Schuljahres oder Semesters statt.

§ 14

Die Wahlen zur ersten Schülervertretung werden nach den seitherigen Vorschriften über die Wahlen zur Schülermitverwaltung durchgeführt. In Schulen mit Stufenvertretung II findet § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen Anwendung.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. August 1970

Der Hessische Kultusminister

von Friedeburg

Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut*)

Vom 7. August 1970

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 289) ist

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 sowie des § 15 Abs. 1 und 3 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. im Fall des § 14 Abs. 3 der Regierungspräsident und
3. in allen anderen Fällen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. August 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

*) GVBl. II 356-85

Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Einhufer-Einfuhrverordnung*)

Vom 7. August 1970

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 der Einhufer-Einfuhrverordnung vom 27. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 693) ist der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

(1) Zuständig für die veterinärbehördliche Zulassung von Fütterungs- und Tränkestationen nach § 7 Abs. 2 der Einhufer-Einfuhrverordnung ist der Regierungspräsident.

(2) Zuständig für die Untersuchung von Blutproben nach § 10 Abs. 1 der Einhufer-Einfuhrverordnung sind die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Frankfurt am Main und Kassel.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. August 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

*) GVBl. II 356-86

Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh*)

Vom 7. August 1970

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 260), ist in den Fällen

1. des § 6 Abs. 3 und 4 der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. des § 6 Abs. 1 und 2 sowie des § 15 Abs. 4 der Regierungspräsident und
3. des § 5 Abs. 5 und 6 sowie der Anlage IV Nr. 3 der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach § 6 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 9. November 1965 (GVBl. I S. 308)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. August 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

*) GVBl. II 356-87
1) GVBl. II 356-69

Anordnung für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 der Arbeitszeitordnung über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen*)

Vom 30. Juli 1970

Auf Grund des § 27 Abs. 5 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörden für die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung von den Vorschriften des § 19 der Arbeitszeitordnung über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in folgenden Fällen:

1. bei Beschäftigung von über 18 Jahre alten Arbeiterinnen mit dem Austragen von Zeitungen an Werktagen ab 4.00 Uhr

2. bei Beschäftigung von über 18 Jahre alten Arbeiterinnen mit Reinigungsarbeiten nach 20.00 Uhr und vor 6.00 Uhr, bei mehrschichtigen Betrieben bis zu einer Stunde vor Beginn der Frühschicht und nach Beendigung der Spätschicht.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1970

Der Hessische Sozialminister

Dr. Schmidt

*) GVBl. II 91-17

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 35 kostet —,80 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.